

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

Stand: 01.10.2019

Fachbereich 2
Jugend, Schule, Sport
2.10 Unterhaltsvorschuss

Heldmanstraße 24
32756 Detmold

www.detmold.de

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. **Antrag** (nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet)
2. **Kopie Ihres Personalausweises**
3. **ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder berechtigung)**
4. **Kopie der Geburtsurkunde zur Feststellung der Elternteile** (fehlt der Eintrag des Vaters ist die Kopie der Urkunde zur Vaterschaftsfeststellung einzureichen)

Der Unterhaltsvorschuss wird geleistet

- ab dem Monat der Antragstellung
- ggfs. unter bestimmten Voraussetzungen ein Monat vor Antragsstellung
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen zurückgezahlt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in Ihren Verhältnissen (z. B. Heirat oder Umzug, auch den des Kindes) oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen eines über 15 Jahre alten Kindes (z. B. Schulbeendigung, Arbeitsaufnahme), die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand oder
- wenn das Kind trotz der Zahlung von UVG Unterhalt von dem anderen Elternteil, Waisenbezüge oder eigenes Einkommen erhalten hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet, wenn das Kind Leistungen vom Jobcenter, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag erhält. Der eigentlich auszahlende Betrag wird um das UVG gekürzt.

Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der UV-Stelle anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer/m Sachbearbeiter/in in Verbindung, wenn

- Sie Unterhalt für das Kind bekommen
- das Kind eigenes Einkommen erzielt
- Sie heiraten (egal wen!) oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- Sie einen Umzug planen
- Sie (wieder) mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).

Die Zuständigkeiten der u. a. Ansprechpartner/innen richten sich nach dem Nachnamen des Kindes.
Öffnungszeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr und Do. 14:00 - 17:00 Uhr

	Buchstabe	Sachbearbeiter/in	E-Mail	Telefon
Antragsannahme, allgemeine Beratung zu UVG, Abgabe von Unterlagen für UVG	A bis Z	N. N.		
Bewilligung	A bis H	Frau Sens	c.sens@detmold.de	0 52 31/ 977-955
Bewilligung	I bis Z	Herr Zelle	a.zelle@detmold.de	0 52 31/ 977-176
Rückgriff UVG	A bis J	Frau Hagel	j.hagel@detmold.de	0 52 31/ 977-912
Rückgriff UVG	K bis Z	Frau Rosenbrock	e.rosenbrock@detmold.de	0 52 31/ 977-187

Die Stadt Detmold verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechtes sowie anderer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung unter <https://www.detmold.de/startseite/datenschutz/> oder dem Informationsblatt, welches Sie ebenfalls dort abrufen können oder auf Nachfrage bei dem zuständigen Fachbereich/Team erhalten.